

708 Punkte in Flensburg – jetzt geb ich wieder Gas!

Event-Gastronom Michael Mezencew (34) ist überglücklich: Er hat seinen neuen Führerschein

Von JOHN ROTH

Osnabrück – Er hat seinen Lappen wieder!

Deutschlands Punkte-König Michael Mezencew (34) aus Osnabrück (Niedersachsen) darf seit dem 23. Mai wieder Auto fahren – und das nach unglaublichen 708 Punkten im Flensburger Zentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Was alles passierte:

► 2012 wurde Michael am Steuer mit 1,6 Promille erwischt. Lappen weg, Job weg, 2500 Euro Strafe.

► Im neuen Job verschwieger er aus Scham seinen Führerscheinentzug und bekam einen Dienstwagen.

► 2017 wurde er dann geblitzt – und flog auf! Folge: Strafbefehl über 4500 Euro, 1000 Euro Gerichtskosten – und 708 Punkte für 236 Fahrten ohne Lappen (hochgerechnet am Terminkalender, BamS berichtete).

Ewig Spaziergänger? Nicht mit Michael. Er wollte den Führerschein zurück – und musste den sogenannten „Idiotentest“ (Medizinisch-Psychologi-

sche Untersuchung) und eine neue Führerscheinprüfung bestehen.

Der Event-Gastronom: „Eine Coaching-Firma machte mich ein Jahr lang fit für den MPU-Test. Zudem habe ich täglich fünf Stunden Fahrtheorie gelernt und sieben Fahrstunden genommen.“ Gesamtkosten: 14 000 Euro!

Hat er noch was gelernt? Michael: „Verboten ist verboten. **Man muss sich Problemen stellen und aktiv lösen. Hätte ich das getan, wäre das alles nicht passiert.**“

BEI 8 PUNKTEN IST DER LAPPEN WEG!

Je nach Schwere des Verstoßes können 1, 2 oder 3 Punkte in Flensburg auf einmal fällig werden. Bei

- 1–3 Punkte **Vormerkung**
- 4–5 Punkte **Ermahnung**
- 6–7 Punkte **Verwarnung**
- 8 Punkte **Führerscheinentzug**

Chance: Weist das Konto nicht mehr als 5 Punkte auf und es wurde in den letzten 5 Jahren kein Seminar zum Punkteabbau absolviert, kann man an einem Fahreignungsseminar teilnehmen und so einen Punkt abbauen.

Wann bin ich meinen Führerschein für IMMER los?

Uwe Lenhart (54), Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Frankfurt/Main:

„Das Gericht darf beim Führerscheinentzug eine Sperre für immer anordnen, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist von 5 Jahren zur Abwendung drohender Gefahr nicht ausreicht. Eine lebenslange Sperre ist bei körperlich oder geistig begründeter Fahrunfähigkeit anzuordnen, wenn Besserung ausgeschlossen erscheint. Sie kommt bei charakterlichen Mängeln in Betracht – z. B. schwerster Verkehrskriminalität, chronischer Trunkenheit, bei mehreren Vorstrafen und mehrfacher Entziehung der Fahrerlaubnis.“ *cd*